



Kennzeichnung von Lebensmitteln

In der Europäischen Union gibt es einheitliche Regelungen wie Lebensmittel gekennzeichnet werden müssen. Geregelt ist dies über die Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV) für lose und verpackte Ware, die ab dem 13. Dezember 2014 EU-weit gilt. Darüber hinaus gibt es für einige Lebensmittel spezielle Pflichtangaben.

Pflichtangaben auf Lebensmittel-verpackungen

Diese Angaben müssen auf jeder Lebensmittelverpackung stehen:

-  Bezeichnung des Lebensmittels
-  Zutaten, einschließlich der 14 wichtigsten Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können
-  das Mindesthaltbarkeitsdatum oder Verbrauchsdatum
-  die Nettofüllmenge
-  Name/Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmers
-  Die Nährwertkennzeichnung (ab 2016)

Die neuen Regelungen bei der Kennzeichnung von Lebensmitteln

Lesbarkeit der Pflichtangaben

Die Schriftgröße für Pflichtangaben ist vorgegeben mit mindestens 1,2 mm bezogen auf das kleine „x“, also dem mittleren Buchstabenteil. Sind Verpackungen kleiner als eine Postkarte muss die Schrift mindestens 0,9 mm groß sein.

Allergenkennzeichnung

Die 14 wichtigsten Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen, müssen im Zutatenverzeichnis aufgeführt sein und hervorgehoben werden. Die Hervorhebung kann z.B. durch die Schriftart, den Schriftstil oder die Hintergrundfarbe erfolgen.

Auch bei unverpackter Ware, z.B. an der Bedienungstheke oder im Restaurant, ist eine Information über Allergene verpflichtend. Diese Information kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen. Bei mündlicher Information muss auf Nachfrage eine schriftliche Dokumentation leicht erhältlich sein, z.B. über Rezeptangaben oder ein Informationsblatt. In der Verkaufs- oder Abgabestelle muss es darauf einen deutlichen Hinweis geben.

Die 14 wichtigsten Stoffe oder Erzeugnisse, die Allergien oder Unverträglichkeiten auslösen können und im Zutatenverzeichnis aufgeführt müssen sein:

Glutenhaltiges Getreide, namentlich zu nennen sind Weizen (auch Dinkel oder Khorasan-Weizen), Roggen, Gerste, Hafer oder Hybridstämme davon	Krebstiere
	Eier
	Fische
	Erdnüsse
	Sojabohnen



Schalenfrüchte, namentlich zu nennen sind Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse, Kaschunüsse, Pecannüsse, Paranüsse, Pistazien, Macadamia- oder Queenslandnüsse	Milch (einschl. Laktose)
	Sellerie
	Senf
	Sesamsamen
	Lupinen
Schwefeldioxid und Sulfite (ab 10 mg pro kg oder l)	Weichtiere

Die Kennzeichnungspflicht gilt auch für Verarbeitungsprodukte und für die bei der Produktion eingesetzten Hilfsstoffe. Verliert ein Stoff bei der Verarbeitung oder Herstellung sein allergenes Potential, muss er nicht gekennzeichnet werden. Ausnahmen (z.B. Glucosesirup auf Weizenbasis) sind in der LMIV genannt.

Gibt es kein Zutatenverzeichnis, müssen die Stoffe oder Erzeugnisse mit dem zusätzlichen Hinweis „enthält“ gekennzeichnet sein, z.B. „enthält Erdnüsse“. Keine Angabe ist erforderlich, wenn sich die Bezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf diese Stoffe oder Erzeugnisse beziehen.

Einfrierdatum

Bei eingefrorenem Fleisch, eingefrorenen Fleischzubereitungen und eingefrorenen unverarbeiteten Fischereierzeugnissen muss das Einfrierdatum angegeben werden. Es wird die Angabe „eingefroren am ...“, mit Angabe des Datums des Einfrierens.

Herkunftskennzeichnung

Bei unverarbeitetem und vorverpacktem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch muss der Aufzuchtort und der Schlachthof des Tieres gekennzeichnet werden

Pflanzliche Herkunft Öle und Fette

Raffinierte pflanzliche Öle und Fette mussten bislang nur mit ihrem Klassennamen angegeben werden (z.B. pflanzliches Fett). Zukünftig muss ihre botanische bzw. pflanzliche Herkunft angegeben, wie z.B. Palmfett oder Pflanzenfett (Kokos). Der Hinweis auf ein gehärtetes Öl oder Fett muss ggf. mit dem Ausdruck „ganz gehärtet“ oder „teilweise gehärtet“ versehen sein.

Nährwertkennzeichnung

Der Inhalt und die Darstellungsform der Nährwerttabelle sind festgelegt, auch wenn die Nährwerttabelle freiwillig verwendet wird. Zur besseren Vergleichbarkeit müssen sich die Nährstoffangaben immer auf 100g oder 100ml beziehen.

Verpflichtend sind die Angaben zum Energiegehalt und zu den Mengen an Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Salz und Energie. Vitamine und andere Nährstoffe müssen nur dann angegeben werden, wenn sie als Bestandteil des Lebensmittels auf der Verpackung besonders hervorgehoben werden.

Ab dem 13. Dezember 2016 ist die Nährwertkennzeichnung auf verpackten Lebensmitteln verpflichtend.

** Imitate**

Für Lebensmittelimitate gibt es zum Schutz vor Täuschung spezielle Kennzeichnungsvorschriften. Der ersatzweise verwendete Stoff muss in unmittelbarer Nähe des Produktnamens angegeben werden. Die zutreffende Bezeichnung für ein Käseimitat ist beispielsweise "Pizzabelag mit Pflanzenfett".

 Zusammengefügte Fleisch- oder Fischstücke

Fleisch- und Fischstücke, die mit Hilfe von z.B. Lebensmittelenzymen zusammengefügt wurden, um sie wie ein Stück gewachsenes Fleisch oder Fisch aussehen zu lassen, müssen kenntlich gemacht werden. Auf der Verpackung muss der Hinweis „Aus Fleischstücken zusammengefügt“ oder „Aus Fischstücken zusammengefügt“ stehen.

 Koffeinhinweise

Getränke, die einen erhöhten Koffeingehalt aufweisen, müssen einen Hinweis tragen, dass der Verzehr nicht für Kinder, Schwangere und Stillende empfohlen wird, wie z.B. Energydrinks. Ausgenommen von der Kennzeichnungspflicht sind Lebensmittel mit der Bezeichnung „Tee“ oder „Kaffee“.

Neben Getränken müssen auch andere Lebensmittel, denen aus physiologischen Gründen Koffein zugesetzt wurde, einen ähnlichen Hinweis für Kinder und Schwangere tragen. Auch auf diesen muss der Koffeingehalt angegeben sein.

 Nanokennzeichnung

Im Zutatenverzeichnis müssen auch Zutaten aufgeführt sein, die in Form technisch hergestellter Nanomaterialien im Lebensmittel vorhanden sind. Der Name einer solchen Zutat ist durch die Vorsilbe „nano“ zu ergänzen. Diese Kennzeichnungspraxis gibt es bereits bei Kosmetika.

 Internethandel

Werden verpackte Lebensmittel über das Internet verkauft, müssen alle Pflichtangaben, mit Ausnahme des Mindesthaltbarkeitsdatums und des Verbrauchsdatums, vor dem Abschluss des Kaufvertrags im Internet veröffentlicht sein.

Nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen Tätigkeiten wie der gelegentliche Umgang mit Lebensmitteln und deren Lieferung, das Servieren von Mahlzeiten und der Verkauf von Lebensmitteln durch Privatpersonen z.B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen oder auf Märkten und Zusammenkünften auf lokaler Ebene.

Freiwillige Angaben auf Lebensmittel-verpackungen** Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (Health-Claims)**

Angaben zum Nährwert oder zum gesundheitlichen Wert eines Lebensmittels finden sich häufig auf dem Etikett. Vielfach wird damit auch geworben. Gesundheitsbezogene Angaben werden geprüft und dürfen erst nach Durchlaufen eines Zulassungsverfahrens verwendet werden. Nährwertbezogene Angaben, wie z.B. „fettarm“, müssen die in der Health-Claims-Verordnung festgelegten Bedingun-



gen erfüllen. Sobald zu einem Lebensmittel nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben gemacht werden, ist eine Nährwerttabelle verpflichtend.

 **Regionalfenster**

Das Regionalfenster ist ein Label zur Kenntlichmachung der regionalen Herkunft des Produktes. Es gibt Auskunft zur Herkunft der eingesetzten landwirtschaftlichen Zutaten sowie den Ort der Verarbeitung. Es wird nur vergeben, wenn die Hauptzutat und die wertgebenden Inhaltsstoffe zu 100 % aus der im Regionalfenster angegebenen Region kommen.

Quelle:

Kennzeichnung von Lebensmitteln

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft